

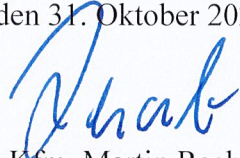
Informationen
zum
Jahreswechsel
*Informationes
zum
Jahreswechsel*
2023 / 2024



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Gesetzesänderungen	
1. Wachstumschancengesetz	2
2. Heizungsgesetz	3
3. Bürokratieentlastungsgesetz	4
4. Verpflichtung zur elektronischen Rechnung	4
5. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	5
II. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel	6
1. Für Unternehmer / Selbständige	6
2. Für Haus- und Wohnungseigentümer	7
3. Für alle	8
III. Was sonst noch interessant sein könnte	
1. Digitale Rentenübersicht	10
2. Verjährung offener Forderungen	10
3. Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten	10
4. Erhöhung der Schwellenwerte für Unternehmensgrößenklassen	11

Altenburg, den 31. Oktober 2023


Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater



I. Gesetzesänderungen

1. Wachstumschancengesetz

Der Regierungsentwurf des „Wachstumschancengesetzes“ wurde vom Bundeskabinett am 30. August beschlossen, Mitte November soll dann der Bundestag zustimmen und Mitte Dezember der Bundesrat seine Zustimmung geben, wovon man nach derzeitigem Stand auch ausgehen kann.

Das Gesetz soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Anreize für dauerhafte Innovationen und Investitionen geben, das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleinere Betriebe von Bürokratie entlasten.

Die wichtigsten Punkte wären

- ✚ Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn der Wert des Geschenkes 35 € übersteigt; diese Grenze soll auf 50 € angehoben werden.

Geltung ab 2024.

- ✚ Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen; die bisher geltende 1%-Regelung, die bei solchen Fahrzeugen nur zu einem Viertel anzusetzen ist, galt nur bei Fahrzeugen mit Bruttolistenpreis bis 60.000 €; dieser Höchstbetrag soll auf 80.000 € angehoben werden.

Gilt für Kraftfahrzeuge, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

- ✚ der Betriebsausgabenabzug für geringwertige Güter soll von 800 € auf 1.000 € erhöht werden:

Gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2023.

- ✚ Sonderabschreibungen auf Investitionen sind bisher bis zu 20% der Investitionskosten möglich, künftig sollen bis zu 50% möglich sein.

Gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2023.

- ✚ die als Reisekosten abzugsfähigen Verpflegungspauschalen sollen erhöht werden; bei mehr als 24-stündiger Abwesenheit von der Wohnung von 28 € auf 30 € täglich, bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit von 14 € auf 15 € täglich.

Gilt ab 2024.

- ✚ soweit Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 110 € nicht übersteigen, bleiben sie steuerfrei; künftig soll die Grenze bei 150 € liegen.

Gilt ab 2024.

- ✚ Einführung einer Investitionsprämie von 15% der Investitionskosten für Selbständige / Betriebe / Unternehmen bei Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Gilt für Investitionen der Jahre 2024 bis 2029.

- ✚ Umsatzsteuer; bisher mussten keine unterjährigen Umsatzsteuervorauszahlungen geleistet werden, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betrug; künftig soll die Grenze für die Jahresumsatzsteuer 2.000 € betragen.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

- ✚ Die Umsatzgrenze für die Möglichkeit der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten statt nach vereinbarten Entgelten (sogenannte Ist-bestuerung) soll von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

- ✚ Kleinunternehmer (Jahresumsatz weniger als 22.000 €) sollen von der Abgabe einer Jahres-Umsatzsteuererklärung befreit werden.

Die Regelung soll erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden sein.

- ✚ Die Grenzen für die Buchführungspflicht / Bilanzerstellung sollen künftig erst bei einem Jahresumsatz von 800.000 € / alternativ Gewinn von 80.000 € liegen (bisher: Jahresumsatz 600.000 € / Gewinn 60.000 €)

2. Heizungsgesetz

Das sogenannte Heizungsgesetz, das der Bundestag am 08. September 2023 beschlossen hat und das in weiten Teilen ab 01. Januar 2024 in Kraft treten soll, hat folgende Ziele

- ✚ Steigerung der erneuerbaren Energien

Um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und die Energieeffizienz im Gebäudesektor zu erhöhen, enthält das Gesetz Vorgaben **für neu einzubauende Heizungen** – sie müssen ihren Wärmebedarf zu mindestens 65% aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme decken. Das Gesetz nennt hierfür verschiedene Optionen wie Wärmepumpen-Hybridheizungen, Stromdirektheizungen, solarthermische Anlagen oder den Anschluss an ein Wärmenetz.

✚ Verzahnung mit kommunaler Wärmeplanung

Die Vorgaben sind eng mit den künftigen Anforderungen zur kommunalen Wärmeplanung verzahnt. So gilt die 65%-Vorgabe für Bestandsbauten erst dann wenn die Gemeinden ihre Pläne zur kommunalen Wärmeplanung vorgelegt haben, spätestens Mitte 2026 in großen bzw. Mitte 2028 in kleinen Kommunen.

3. Bürokratieentlastungsgesetz

Die Eckpunkte für ein Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) wurden von der Bundesregierung am 30. August 2023 beschlossen mit voraussichtlich folgenden Neuerungen ab 2024

- ✚ die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden von 10 auf 8 Jahre verkürzt
- ✚ die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige entfallen
- ✚ Schriftformerfordernisse; die elektronische Form soll im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Regelform werden, deshalb sollen zahlreiche Schriftformerfordernisse soweit wie möglich aufgehoben werden
- ✚ dies soll auch für andere Bereiche gelten sie Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz, Aushangpflichten im Arbeitszeitgesetz und Jugendschutzgesetz, im Nachweisgesetz für Arbeitsverträge und anderen.

4. Verpflichtung zur elektronischen Rechnung

In Deutschland sollen elektronische Rechnung im „B2B-Bereich“ zukünftig verpflichtend sein, also im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (im Inland).

Hierbei muss man sich auch an eine neue Begriffsdefinition gewöhnen, ab 2025 wird unterschieden zwischen elektronischen Rechnungen (eRechnungen) und sonstigen Rechnungen. Eine **elektronische Rechnung** ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, die der europäischen Norm für elektronische Rechnungserstellung entspricht (zum Beispiel die „XRechnung“, die bereits im öffentlichen Auftragswesen verwendet wird oder in dem „ZUGFeRD-Format“ (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei). **Sonstige Rechnungen** sind dann Papierrechnungen oder auch Rechnungen in einem anderen elektronischen Format.

Wichtig: Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!

Zeitplan

- ✚ bis Ende 2025 dürfen noch Papierrechnungen oder sonstige Rechnungen im Geschäftsverkehr verwendet werden
- ✚ bis Ende 2026 gilt dies weiter für kleine Unternehmen (gemessen am Vorjahresumsatz, der maximal 800.000 € betragen darf)
- ✚ bis Ende 2027 dürfen weiterhin elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, übermittelt werden, sofern die Übermittlung im elektronischen Datenaustausch (EDI) erfolgt; Papierrechnungen sind somit ab 2027 nicht mehr zulässig
- ✚ ab 2028 sind die neuen Anforderungen an elektronische Rechnungen und ihre Übermittlung dann insgesamt zwingend einzuhalten.

5. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts, das am 01. Januar 2024 in Kraft tritt, wird

- ✚ ein Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eingeführt
- ✚ und nahezu das gesamte Zweite Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB) und damit das Gesellschaftsrecht der OHG und der KG weitgehend neu gefasst.

Das Gesellschaftsregister für GbR's ist vergleichbar dem Handelsregister für Kaufleute / GmbH's u. a. und soll Gesellschaften bürgerlichen Rechts und ihre Gesellschafter erfassen. Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben und daher als freiwillig konzipiert, durch die Eintragung soll die GbR aber transparenter und sicherer für die Teilnahme in Rechtsverkehr werden. So kann eine GbR künftig nur noch im Grundbuch eingetragen werden, wenn sie auch im Gesellschaftsregister steht. Die Registrierung führt zur Offenlegung von Gesellschaftsverhältnissen, mit der Eintragung sind Angaben der wirtschaftlich Berechtigten auch an das Transparenzregister zu übermitteln, auf die Eintragung ist im Rechtsverkehr durch die Bezeichnung „eGbR“ hinzuweisen.

Das Gesellschaftsregister gilt nur für GbR's, die auch im Außenverhältnis aktiv tätig sind; für reine Innengesellschaften (keine Teilnahme am Rechtsverkehr) finden die Neuregelungen keine Anwendung.

Die Änderungen des HGB für OHG und KG bringen Neuerungen im Bereich formaler Aspekte wie dem Beschlussmängelrecht, dem Ausscheiden von Gesellschaftern oder der Auflösung von Gesellschaften sowie dem Haftungs- und Entnahmerecht von Kommanditisten.

II. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel

Zur Senkung der Steuerlast

Für Unternehmer / Selbständige

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, in 2023 ein höheres Einkommen als in den Vorjahren, sollten sie versuchen, Einnahmen (Zahlungen) in das Jahr 2024 zu verschieben und / oder Ausgaben in das Jahr 2023 vorzuziehen. Im umgekehrten Fall, dass in 2023 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2023 vorgezogen und Ausgaben (Zahlungen) in das Jahr 2024 verschoben werden.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen / Ausgaben (zum Beispiel Mieten, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, Versicherungen u.a.) gibt es eine Sonderregelung: Erfolgen hierfür Zahlungen in den letzten 10 Kalendertagen des alten Jahres oder den ersten 10 Kalendertagen des neuen Jahres, werden sie noch dem Zeitraum zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

- **geplante Investitionen vorziehen**; Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 800 € netto) können sofort auf einen Schlag als betriebliche Ausgaben verrechnet werden, der Kauf von teuren beweglichen Anlagegütern lohnt noch, wenn steuerliche Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können.
- **PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende**, die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht.
- der Gewinn 2023 lässt sich noch schnell und nachhaltig drücken, wenn ohnehin notwendige **Reparaturen** durchgeführt und / oder Betriebsräume saniert werden; können die Arbeiten nicht bis Jahresende abgeschlossen werden, Zwischenrechnung verlangen. Und wenn kein Handwerker mehr verfügbar ist: bilanzierende Unternehmen können eine steuermindernde Rückstellung in den Jahresabschluss einstellen, wenn die Reparaturmaßnahmen in den ersten 3 Monaten des Folgejahres nachgeholt werden.
- **Altersversorgung**; schöpfen Selbständige ihre Höchstbeträge bei der Altersversorgung nicht aus, kommt der Abschluss einer „Rürup-Police“ (Basisrente) in Betracht, der gesamte Jahresbeitrag (auch als Einmalzahlung) kann steuermindernd geltend gemacht werden.

Für Haus- und Wohnungseigentümer

- Fallen **Reparaturen, Instandhaltungen oder Renovierungskosten** für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen.

Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Vermieter sollten daher prüfen, ob an der vermieteten Immobilie Renovierungsarbeiten anstehen. Unter Umständen ist es sinnvoll, ohnehin anstehende Arbeiten noch in diesem Jahr erledigen zu lassen und die Ausgaben als Werbungskosten im Jahr 2022 geltend machen.

Wer die Immobilie erst vor knapp drei Jahren angeschafft hatte, sollte hingegen prüfen, ob die Renovierung noch ein wenig Zeit hat. Denn wer innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Immobilie größere Renovierungsarbeiten durchführt, kann die Kosten für die Renovierung unter Umständen nicht direkt bei der Steuer abziehen, sondern muss die Kosten als Anschaffungskosten der Immobilie verbuchen und über die Nutzungsdauer abschreiben.

- **Chancen bei Altbauten nutzen**; denkmalgeschützte Objekte sind noch eine der wenigen Steuersparmodelle im Immobilienbereich. Auch eine aufwendige Sanierung, die aus bautechnischer Sicht einem Neubau entspricht, wird steuerlich begünstigt. Und wer spitz rechnet und den Modernisierungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Hauskauf auf maximal 15% des Kaufpreises beschränkt, kann die Sanierungskosten vollständig als Instandhaltung steuerlich geltend machen, auch bei Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.
- Wer alle Kosten voll absetzen möchte, muss bei einer Vermietung aber mindestens 50% der **ortsüblichen Miete** berechnen. Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen (Änderung der Rechtsprechung durch BFH-Urteil vom 10.05.2016, Az. IX R 44/15); bisher wurde lediglich die Kaltmiete zum Vergleich herangezogen. Selbstverständlich muss die Miete auch vertragsgemäß (wie bei fremden Dritten) gezahlt werden.
- **Eigenheim energetisch sanieren und Steuern sparen.** Wer sein Eigenheim energetisch saniert, wird mit einem Steuerbonus belohnt; innerhalb von 3 Jahren können derzeit insgesamt 20% der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 € begrenzt ist. Damit kann die Einkommensteuer innerhalb von 3 Jahren um bis zu 40.000 € gemindert werden. Wer noch 2022 eine Sanierungsmaßnahme abschließt, kann 7% der Aufwendungen von der Einkommensteuer für 2022 abziehen (siehe auch Seite 4).
- Sofern es in 2023 zu reduzierten Mieteinnahmen von mehr als 50% gekommen ist, kann bis Ende März 2024 ein Antrag auf **Grundsteuererlass** beantragt werden.

Für alle

- **haushaltsnahe Dienstleistungen** in Anspruch nehmen;

das Finanzamt beteiligt sich an den laufenden **Ausgaben für Arbeiten im Haushalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses** oder **bei Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen** mit 20% der Kosten, maximal mit bis zu 510 € bzw. 4.000 €; (Kosten können also insgesamt bis zu 2.700 € bzw. 20.000 € geltend gemacht werden);

Für **Handwerkerleistungen** gilt folgendes:

Neben den haushaltsnahen Dienstleistungsarbeiten werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Hier beläuft sich der Steuerabzugsbetrag auf 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 € (Kosten können also insgesamt bis zu 6.000 € geltend gemacht werden).

Unter die begünstigten handwerklichen Arbeiten fallen nur die Arbeitszeiten, Materiallieferungen sind nicht begünstigt. Arbeiten im Rahmen eines Neubaus werden ebenfalls nicht gefördert.

Großer Vorteil: Die Beträge zieht das Finanzamt direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer ab. Es bietet sich an, noch vor Jahresfrist eine Firma für den großen Hausputz zu beauftragen, den Garten neu anlegen oder im Haushalt Reparaturen ausführen zu lassen.

Fällt der Rechnungsbetrag höher aus, sind auch Abschlagzahlungen möglich. Dann verteilt sich die Rechnungssumme steuergünstig auf zwei Jahre.

Aber: Voraussetzung ist immer eine Zahlung mittels Banküberweisung!

- **Außergewöhnliche Belastungen**

Für den Abzug von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen gilt stets eine wichtige Regel: Die Aufwendungen sollten möglichst geballt – also in einem Jahr – geltend gemacht werden. Grund ist der Eigenbehalt. Nur oberhalb dieser zumutbaren Belastung können die Kosten abgesetzt werden. Das heißt: Hat ein Steuerzahler 2023 beispielsweise bereits höhere Rechnungen für den Zahnarzt gezahlt, kann sich auch noch der Kauf einer ohnehin notwendigen Brille lohnen. Umgekehrt sollte man mit teuren Anschaffungen warten, wenn 2022 noch andere hohe Ausgaben anstehen.

Bei der Geltendmachung von Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungen u. a.) bitte beachten: Erforderlich ist eine ärztliche Verordnung!



- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Vereinen**

Auch die Höchstbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter und andere ehrenamtlich Tätige können noch genutzt werden. Je nach Tätigkeit sind das 3.000 € beziehungsweise 840 € pro Jahr. Geregelt ist dies in den Paragraphen 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes. Wer in Bildungswerken oder Vereinen aktiv ist, sollte daher vor Jahresfrist noch schnell ein Gespräch führen, um die Zahlung zu erhalten. Bei Hartz-IV oder ALG-II-Empfängern werden Einnahmen aus einem Ehrenamt bis 200 € monatlich normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet, müssen aber angegeben werden.

- **Sonderzahlungen zur Altersversorgung oder Krankenversicherung**

Auch mit Sonderzahlungen zur Altersversorgung lassen sich kurzfristig Steuervorteile erzielen, etwa Zahlungen in eine Rürup-Versicherung oder in ein Versorgungswerk, aber auch in die gesetzliche Rentenversicherung.

Diese Beiträge sind steuerbegünstigt und erhöhen später die Auszahlungen im Rentenalter. Auch privat Krankenversicherte können Beiträge für 2024 bereits in diesem Jahr steuerwirksam zahlen. Eine Vorauszahlung bietet sich unter anderem an, wenn die Einkünfte in 2023 besonders hoch waren und deshalb der diesjährige hohe Steuersatz gemindert werden soll. Sollte vorher aber mit der Krankenkasse abgesprochen werden.

- **Alte Steuererklärungen erledigen**

Viele Steuerzahler sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie können dies jedoch freiwillig tun. Das lohnt sich, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Das Gesetz räumt diesen Steuerzahlern vier Jahre Zeit für die Abgabe der Erklärung ein.

Steuerzahler, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung abgeben mussten, dennoch auf einem Berg alter Rechnungen sitzen, sollten die Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht zu lange hinausschieben. Spätestens vier Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr ist Schluss. Dann ist eine eventuelle Steuererstattung verschenkt. Zum Jahresende 2023 läuft also die Frist für die Einreichung einer Einkommensteuererklärung für 2019 ab.

- **Spenden;**

bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder alternativ bei Betrieben 4 Promille der Summe aus Umsätzen und Löhnen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Auch wenn man politisch engagiert ist und eine Partei unterstützen möchte, 50% der Aufwendungen, maximal 825 € können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden; von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden (bei Ehegatten verdoppeln sich jeweils die Beträge).

In der Adventszeit und vor dem Jahreswechsel ist die Bereitschaft, für gemeinnützige Organisationen zu spenden, meist besonders hoch. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 300 Euro genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts bzw. die Vorlage eines Durchschlages des vorausgefertigten Überweisungsträgers der empfangenden Organisation oder des Kontoauszuges, wenn sich hieraus die erforderlichen Angaben der Spendenbescheinigung ergeben (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

III. Was sonst interessant sein könnte

1. Digitale Rentenübersicht

Seit dem 30. Juni 2023 können alle Bürgerinnen und Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher oder privater Altersvorsorge online abrufen über www.rentenuebersicht.de . Die Nutzung des Portals ist kostenlos. Allerdings ist für die Anmeldung die Steueridentifikationsnummer und der Personalausweis mit Onlinefunktion erforderlich, denn die Anmeldung und Registrierung erfolgt über eine Online-Identifikation.

2. Offenen Forderungen droht Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Forderungen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung / der Anspruch entstanden ist. Demnach verjähren offene Forderungen aus 2020 am 01.01.2024. Nach der Verjährung können die Außenstände nicht mehr eingeklagt werden. Betroffene können aber versuchen, die Verjährungsfrist anzuhalten.

Ein einfaches Mahnschreiben genügt hier allerdings nicht, nur ein Mahnbescheid oder Klage bei Gericht unterbrechen die Verjährung.

3. Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten

Wer im Jahr 2023 als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und auch nicht abführen musste, sollte prüfen, ob diese Erleichterung auch in 2024 beibehalten werden kann. Dies ist der Fall, wenn in 2023 nicht mehr als 22.000 € an Umsätzen angefallen sind und es in 2024 voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € sein werden. Um einen Wechsel zur Regelbesteuerung zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob an sich steuerpflichtige Leistungen (Umsätze) nicht in das Folgejahr verlagert werden können.

4. Erhöhung der Schwellenwerte für Unternehmensgrößenklassen

Die handelsrechtlichen Schwellenwerte für Unternehmensgrößenklassen sind maßgeblich für den Umfang der beim Bundesanzeiger / Unternehmensregister einzureichenden Unterlagen zur Veröffentlichung. Kleinstunternehmen müssen nur eine Bilanz hinterlegen, Klein Unternehmen eine Bilanz mit Anhang veröffentlichen. Mittlere und große Unternehmen müssen einen geprüften Jahresabschluss mit Prüfbericht veröffentlichen.

Vorgesehen ist, dass diese Anhebung der Schwellenwerte (für Bilanzsumme, Umsatz und Mitarbeiteranzahl) planmäßig für Geschäftsjahre gilt, die am 01.01.2024 beginnen. Möglicherweise aber auch rückwirkend ab 2023, was für viele gerade kleinere Unternehmen Erleichterungen bedeuten würde, die Entscheidung hierüber ist noch offen.

	Kleinst- Unternehmen	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	< 450.000 €	< 7.500.000 €	< 25.000.000 €	darüber
<i>bisher</i>	< 350.000 €	< 6.000.000 €	< 20.000.000 €	<i>darüber</i>
Jahresumsatz	< 900.000 €	< 15.000.000 €	< 50.000.000 €	darüber
<i>bisher</i>	< 700.000 €	< 12.000.000 €	< 40.000.000 €	<i>darüber</i>
Anzahl Mitarbeiter	< 10	< 50	< 250	darüber
<i>(bleibt unverändert)</i>				

